

Rechtliche Vorgaben zur Bewertung in Coronazeiten

Liebe Eltern,

folgende Vorgaben sind zu befolgen:

- Das kommende Zeugnis (Jgst.5-11) ist ein Ganzjahreszeugnis, in dem auch die erbrachten Leistungen des ersten Halbjahres berücksichtigt werden.
- Für die Zeit seit dem 13.3. gelten folgende Regelungen:

Zeitraum	SEK I	SEK II
Bis einschl. 13.3.20	Alle erbrachten Leistungen (incl. AV/SV) werden bewertet.	
13.3.-21.4.20	Alle (nicht) erbrachten Leistungen (incl. AV/SV) werden nicht bewertet.	
22.4.-15.7.20	Leistungen des „Lernens zu Hause“ werden auf Wunsch der SuS‘ bewertet. Leistungen im eingeschränkten Präsenzunterricht werden bewertet, wenn sie als eigenständig erbrachte Leistungen erkennbar sind.	Alle erbrachten und nicht erbrachten Leistungen werden bewertet.
	AV/SV bleiben gleich oder werden besser bewertet	

- Im 2. Halbjahr unterrichtete epochale Fächer werden bewertet. Diese Zeugnisnoten werden ausschließlich berücksichtigt, wenn sie zum Ausgleich schwacher Leistungen in anderen Fächern beitragen.
- Allein die Zeugiskonferenz entscheidet über die Versetzung und Nichtversetzung.

Konsequenzen:

- Eine Note kann sich im Vergleich zum letzten Zeugnis verbessern oder verschlechtern.
- Auch AV/SV können sich im Einzelfall positiv oder negativ verändern. Letzteres nur, wenn es vor Ostern dramatische negative Ausfälle gab, die nicht wieder einzuholen sind.
- Es spricht nichts dagegen, positive Leistungen des „Lernens zu Hause“ (SEK I) seit Ostern zu bewerten, wenn die Leistungen zur Stabilisierung oder zur Verbesserung der Note beitragen.
- Die Hürden einer Nichtversetzung sind höher als in gewöhnlichen Schuljahren.
- In Einzelfall kann ein freiwilliger Rückstieg sinnvoll sein.

Wenn es weiterhin Unklarheiten geben sollte, sprechen Sie mich bitte an.

Herzliche Grüße,

Oliver von der Helle